Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2438

22. 12. 78

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Einfuhr von Stahlprodukten, Schuhen und Ferrochrom in nationales Außenwirtschaftsrecht

B. Lösung

Änderung der Überwachungsmaßnahmen für Stahleinfuhren mit Ursprung in bestimmten Ländern, Aufhebung der vorherigen Überwachung bei der Einfuhr von Schuhen aus bestimmten Ländern, Einführung einer vorherigen Überwachung der Einfuhr von Ferrochrom mit Ursprung in Schweden

C. Alternative

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 5 und 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 245 vom 31. Dezember 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 1978 (BAnz. Nr. 161 vom 29. August 1978), wird in Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) und in Teil III (Warenliste) nach der Maßgabe der Anlage geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 58/78 — vom 22. Dezember 1978.
Verkündet am 21. Dezember 1978 im Bundesanzeiger Nr. 239.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Anlage zur Neunundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

I.

Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„4. Enthält die Warenliste in Spalte 5 das Zeichen „U", so ist den Zollstellen bei der genehmigungsfreien Einfuhr und, soweit es sich um Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste handelt, auch bei der genehmigungsbedürftigen Einfuhr dieser Waren mit dem Antrag auf Abfertigung ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Dieses Zeugnis muß folgende Bedingungen erfüllen:".

II.

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkungen 32 und 33 erhalten folgende Fassung:

„32) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste A/B genanntes Land (ausgenommen ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) ist.

1. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

a) die in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1977 Nr. L 353 S. 1) veröffentlichten Warenbenennungen für die einzuführenden Waren,

b) Bestimmungsort,

c) vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Grenze, verzollt,

d) Datum und gegebenenfalls Nummer des Kaufvertrags über die einzuführenden Waren,

e) gegebenenfalls Angabe, ob die Waren zur Erfüllung eines Lohnveredelungsvertrags und nach der Veredelung zur Wiedereinfuhr in das Ursprungsdrittland bestimmt sind, und

f) Name des Exporteurs.

2. Soweit es sich um Einfuhren mit Ursprung in den im Anhang zur Empfehlung Nr. 78/282/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 1978 (ABl. EG Nr. L 73 S. 37) betreffend die Änderung der Empfehlung Nr. 77/330/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15) in seiner jeweiligen Fassung genannten Ländern oder um die Einfuhr von Betonstahl (Warennummer 7310 130) mit Ursprung in der Schweiz handelt, sind in Spalte 14 (Bemerkungen) folgende Angaben zu machen:

a) handelsübliche Warenbezeichnung sowie alle Angaben des Vertrags, die die Errechnung des Grundeinstandspreises je Tonne am Bestimmungsort entsprechend der gewählten Preisliste ermöglichen (Grundpreis bzw. Teileffektivpreis, Aufpreise, Zuschläge, Rabatte, Fracht, Frachtbasis, Zoll); für den Fall, daß ein anderer Preis als der Grundeinstandspreis am Bestimmungsort angegeben wird, die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und die Benennung der Ware entsprechend der Bestimmung in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1977 Nr. L 353 S. 1, ABl. EG 1978 Nr. L 126 S. 6 und Nr. 183 S. 3) über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse,

b) Bestimmungsort,

c) Grundeinstandspreis (Effektivpreis einschließlich Fracht) je Tonne am Bestimmungsort, Angabe der Preisliste der EGKS-Erzeuger, die der Berechnung des Grundeinstandspreises zugrunde gelegt wurde,

einen anderen zulässigen Preis (der zu belegen ist) für Waren mit Ursprung in Österreich, Finnland, Norwegen, Portugal und Schweden, die keinen Mindest- oder Orientierungspreisen unterstellt sind oder Angebot des Drittlandes, an das eine Anpassung zulässig ist,

d) etwaige Abschläge je Tonne unter Beifügung der erforderlichen Belege,

e) Datum und gegebenenfalls Nummer des Kaufvertrags über die einzuführenden Waren,

f) gegebenenfalls Angabe, ob die Waren zur Erfüllung eines Lohnveredelungsvertrags und nach der Ver-

edelung zur Wiederausfuhr in das Ursprungsdrittland bestimmt sind und

g) Name des Exporteurs.

Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft der entsprechende Liefervertrag vorzulegen. Der Einführer hat dem Bundesamt verbindlich zu erklären, daß kein Rabatt gewährt wird, der in dem Liefervertrag nicht erwähnt ist.

33) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste C genanntes Land ist.

1. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

a) die in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1977 Nr. L 353 S. 1) veröffentlichten Warenbenennungen für die einzuführenden Waren,

b) Bestimmungsort,

c) vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Grenze, verzollt,

d) Datum und gegebenenfalls Nummer des Kaufvertrags über die einzuführenden Waren,

e) gegebenenfalls Angabe, ob die Waren zur Erfüllung eines Lohnveredelungsvertrags und nach der Veredelung zur Wiedereinfuhr in das Ursprungsdrittland bestimmt sind und

f) Name des Exporteurs.

2. Soweit es sich um Einfuhren mit Ursprung in den im Anhang zur Empfehlung Nr. 78/282/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 1978 (ABl. EG Nr. L 73 S. 37) betreffend die Änderung der Empfehlung Nr. 77/330/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15) in seiner jeweiligen Fassung genannten Ländern handelt, sind in Spalte 14 (Bemerkungen) folgende Angaben zu machen:

a) handelsübliche Warenbezeichnung sowie alle Angaben des Vertrags, die die Errechnung des Grundeinstandspreises je Tonne am Bestimmungsort entsprechend der gewählten Preisliste ermöglichen (Grundpreis bzw. Teileffektivpreis, Aufpreise, Zuschläge, Rabatte, Fracht, Frachtbasis, Zoll); für den Fall, daß ein anderer Preis als der Grundeinstandspreis am Bestimmungsort angegeben wird, die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und die Benennung der Ware entsprechend der Bestimmung in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1977 Nr. L 353 S. 1, ABl. EG 1978 Nr. L 126 S. 6 und Nr. 183 S. 3) über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse,

b) Bestimmungsort,

c) Grundeinstandspreis (Effektivpreis einschließlich Fracht) je Tonne am Bestimmungsort, Angabe der Preisliste der EGKS-Erzeuger, die der Berechnung des Grundeinstandspreises zugrunde gelegt wurde, oder

Angebot des Drittlandes, an das eine Anpassung zulässig ist,

d) etwaige Abschläge je Tonne unter Beifügung der erforderlichen Belege,

e) Datum und gegebenenfalls Nummer des Kaufvertrags über die einzuführenden Waren,

f) gegebenenfalls Angabe, ob die Waren zur Erfüllung eines Lohnveredelungsvertrags und nach der Veredelung zur Wiederausfuhr in das Ursprungsdrittland bestimmt sind und

g) Name des Exporteurs.

3. Ebenfalls in Spalte 14 (Bemerkungen) sind die Menge und der Wert der einzuführenden Ware aufgegliedert nach I a- und II a-Material anzugeben.

I a-Material ist eine Ware, die qualitäts-, abmessungs- und oberflächenmäßig den jeweiligen Regelwerten entspricht. Unter II a-Material ist die Ware anzugeben, die nicht diesen Anforderungen entspricht.

Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft der entsprechende Liefervertrag vorzulegen. Der Einführer hat dem Bundesamt verbindlich zu erklären, daß kein Rabatt gewährt wird, der in dem Liefervertrag nicht erwähnt ist."

2. Die Anmerkung 75 erhält folgende Fassung:

„75) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Schweden ist. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

1. Genaue Warenbezeichnung (unter Nennung des in Prozentanteilen ausgedrückten Chrom-, Kohlenstoff- und

Siliziumgehalts für die einzelnen Ferrochromarten),

2. Zahlungsbedingungen,
3. Zollwert,
4. Name und Anschrift des Exporteurs."

3. Die Anmerkung 76 wird gestrichen.

4. Bei der Warennummer 1516 900 wird in Spalte 2 ein Führungsstrich gestrichen.

5. Bei der Warennummer 4807 100 wird das Wort „Liniiert" durch das „liniiert" ersetzt.

6. Bei den Warennummern 5104 894 und 5104 896 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „69)" gestrichen.

7. Bei der Warennummer 6003 212 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" gestrichen.

8. Bei den Warennummern 6005 270, 6005 280, 6005 330 und 6005 360 wird in Spalte 5 in der zweiten Zeile die Zahl „09" gestrichen.

9. Bei den Warennummern 6202 610 und 6202 750 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „69)" gestrichen.

10. Bei der Warennummer 6203 960 wird in Spalte 4 das Zeichen „+" durch das Zeichen „(+)" ersetzt.

11. Bei den Warennummern 6401 212 bis 6401 690, 6402 370, 6402 400 und 6402 610 bis 6404 900 wird in Spalte 5 das Zeichen „EEG75)" und bei den Warennummern 6402 100 bis 6402 350 und 6402 510 bis 6402 570 wird in Spalte 5 das Zeichen „EEG76)" gestrichen.

12. Bei den Warennummern 7302 512, 7302 514 und 7302 516 wird in Spalte 5 das Zeichen „EE75)" eingefügt.

Begründung

I. Allgemeines

Die Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste dient neben einigen Änderungen der durch Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Überwachungsbestimmungen für die Einfuhr von bestimmten Stahlprodukten mit Ursprung in verschiedenen Drittländern in der Hauptsache der Aufhebung der aufgrund Gemeinschaftsrechts durch die Sechsundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste eingeführten Überwachung der Einfuhren von Schuhen, sowie der Einführung einer Überwachung der Einfuhren von Ferrochrom mit Ursprung in Schweden.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

1. Die Änderung in Nummer 4 der Anwendung der Einfuhrliste (Teil I) stellt klar, daß Ursprungszeugnisse im Rahmen der genehmigungsbedürftigen Wareneinfuhr nur dann vorgelegt werden müssen, wenn dies im Einzelfall in der Einfuhrgenehmigung ausdrücklich gefordert ist, oder in jedem Fall, wenn es sich um Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste handelt.

   (Abschnitt I der Anlage zur Verordnung)

2. Aufgrund der Empfehlung Nr. 1616/78/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 189 S. 12) und der Empfehlung Nr. 1999/78/EGKS der Kommission vom 16. August 1978 (ABl. EG Nr. L 231 S. 11) sind vom Einführer — um eine effektivere Überwachung der Einfuhren von bestimmten Stahlerzeugnissen, insbesondere der Preise zu gewährleisten — einige zusätzliche Angaben zu machen. U. a. gilt die Angabe über Lohnveredelungsgeschäfte für Einfuhren mit Ursprung in sämtlichen unter die Überwachung fallenden Ländern und nicht nur für solche aus sogenannten Abkommensländern.

   Darüber hinaus ist in den entsprechenden Einfuhrdokumenten der Name des Exporteurs sowie Datum und gegebenenfalls Nummer des Kaufvertrags anzugeben.

   (Abschnitt II Nr. 1 der Anlage zur Verordnung)

3. Im Rahmen der EG-Antidumpingverfahren gegen Einfuhren von Ferrochrom (Warennummern 7302 512 bis 7302 516) mit Ursprung in Schweden haben die schwedischen Exporteure gegenüber der EG zugesichert, zur Beseitigung der ermittelten Dumpingspanne ihre Exportpreise für Ferrochrom in die EG, ausgedrückt in US-cents pro lb Chromgehalt cif Grenze EG verzollt, mit Wirkung vom 29. Juli 1978 entsprechend zu erhöhen. Diese Erklärung hat es ermöglicht, das Verfahren, in dem bereits ein vorläufiger Antidumpingzoll festgesetzt war, einzustellen.

   Um zu verhüten, daß die Vereinbarungen unterlaufen werden, ist es unerläßlich, die Preise der jeweiligen Lieferungen von Ferrochrom zu kontrollieren. Die Einfügung der Verpflichtung zur Vorlage einer Einfuhrerklärung in die Einfuhrliste dient diesem Zweck.

   (Abschnitt II Nr. 2 und 12 der Anlage zur Verordnung)

4. Die aufgrund der Verordnung Nr. 716/78/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. April 1978 (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) durch die Sechsundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste angeordnete gemeinschaftliche Überwachung für Schuhe war bis zum 31. Oktober 1978 begrenzt. Mit Ablauf dieses Datums ist daher die Einfuhrerklärungspflicht für die genannten Waren nicht mehr gegeben. Die bisherigen Anmerkungen 75 und 76 in Teil III der Warenliste sind daher zu streichen.

   (Abschnitt II Nr. 3 und 11 der Anlage zur Verordnung)

5. Die übrigen Änderungen beinhalten lediglich redaktionelle Berichtigungen.

   (Abschnitt II Nr. 4 bis 10 der Anlage zur Verordnung)